



Beschlussvorlage 2022/049	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	17.03.2022	öffentlich

Beschlusswahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Kommunalreferat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt gemäß Artikel 51 Abs. 3 GO auf die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.10.2023 ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied nach Artikel 40, 41 GO für das Kommunalreferat (Kommunalreferent/in).
2. Der/Die Kommunalreferent/in erhält die höchste dienstliche Aufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder von kreisangehörigen Gemeinden nach der Anlage 2 zum KWBG.
3. Für die Beschlusswahlen nach Artikel 51 Abs. 3 GO wird ein Wahlausschuss mit drei Personen gebildet:

Erster Bürgermeister Roland Eichmann

Baureferentin Lillian Sedlmair

Verwaltungsangestellte Susanne Keller

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Das berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Kommunalreferat Wolfgang Basch wurde zuletzt in der Sitzung des Stadtrates vom 29.06.2017 für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.10.2017, also bis zum 30.09.2023 gewählt.

Für das weitere Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds im Kommunalreferat stellt sich der bisherige Kommunalreferent Wolfgang Basch nicht mehr zur Wiederwahl. Er geht nach seiner Amtszeit am 1.10.2023 in Ruhestand. Entsprechend der Satzung zur Regelung für Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Friedberg ist ein Kommunalreferent zu bestellen.

Die Besoldung ist in der Anlage 1 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geregelt und erfolgt in der ersten Amtsperiode in kreisangehörigen Gemeinden zwischen 15.001 und 30.000 Einwohnern und bei einer Einwohnerzahl über 30.000 nach A 14. Eine Beschlussfassung hierüber bedarf es nicht.

Gemäß Artikel 46 KWBG erhält der/die Beamte/in auf Zeit eine Dienstaufwandsentschädigung. Es ist die gleiche Aufwandsentschädigung wie bisher vorgesehen.

Bei der durchzuführenden Wahl handelt es sich um eine Beschlusswahl mit geheimer Abstimmung nach Artikel 51 Abs. 3 GO. Sie ist notwendige Voraussetzung, um eine/n Referenten/in als Beamten/in auf Zeit ernennen zu können.

Zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied wählbar ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KWBG, wer zum/r berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in wählbar ist und entweder

- a) die laubahnrechtliche Qualifikation besitzt, die seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht oder
- b) mindestens drei Jahre dem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.

Verwaltungsrat Stefan Kreitmeyr erfüllt beide Voraussetzungen. Er ist seit 1991 Beamter der Stadt Friedberg und seit 2015 Vertreter des Kommunalreferenten. Mit der Entscheidung, Herrn Kreitmeyr für die modulare Qualifizierung zuzulassen, erwirbt er sich derzeit zusätzlich die Voraussetzung für die 4. Qualifikationsebene. Er hat sich bereits als stellvertretender Kommunalreferent bewährt und wird aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Qualifikation von erstem Bürgermeister Eichmann zur Wahl als neuen Kommunalreferenten vorgeschlagen.

Es ist sinnvoll, die Stelle möglichst frühzeitig zu besetzen, um Planungssicherheit zu erhalten und noch eine gute Einarbeitung durch Kommunalreferent Wolfgang Basch zu ermöglichen.

Nach Bildung eines Wahlausschusses werden die Damen und Herren des Rates der Stadt einzeln aufgerufen. Die Stadtratsmitglieder sollen auf den Stimmzettel den Namen schreiben, den sie zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied für das Kommunalreferat wählen wollen. Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, die eine nicht wählbare Person enthalten, Stimmzettel mit Vorbehalten oder Bedingungen, Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Sind nicht mehr als die Hälfte der Stimmen gültig, muss die Wahl wiederholt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen



gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner mehr als die Hälfte, so kommt es zu einer Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Wahl ist von dem/der Gewählten anzunehmen (Art. 13 Abs. 1 KWBG).

Es folgt grundsätzlich die Vereidigung nach Art. 27 Abs. 1 KWBG. Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wird erklärt, dass aus Glaubens- und Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.